

Ausfertigung

Der Gemeinderat hat am 21.03.2024 folgende Hallenordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für

**1. Die Wimmersbachhalle in Waldwimmersbach
inklusive Bürgersaal**

**2. Die Maienbachhalle in Lobenfeld
inklusive Schulungsraum
(Hallenordnung)**

Inhalt

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Beschreibung der Räume und Benutzungsmöglichkeiten
- § 3 Benutzungserlaubnis
- § 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften
- Gemeinsame Bestimmungen –
- § 5 Verwaltung, Hausrecht, Saalordnung
- § 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb /
Benutzung der Hallen für den Sportbetrieb
- § 7 Benutzung der Halle für gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen
- § 8 Bürgersaal Waldwimmersbach
- § 9 Haftung und allgemeine Pflichten

Schlussbestimmungen

- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Inkrafttreten

Benutzungsordnung

für

1. Die Wimmersbachhalle inkl. Bürgersaal in Waldwimmersbach

2. Die Maienbachhalle inkl. Sitzungsraum in Lobenfeld

(Hallenordnung)

§ 1 Zweckbestimmung

Die vorstehend genannten Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lobbach. Sie dienen der Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, dem Schulsport, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohner.

Mit dem Betreten der Halle unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2 Beschreibung der Räume und Benutzungsmöglichkeiten

1. Die Gebäude enthalten folgende Räume und Benutzungsmöglichkeiten:

Raum	vorgesehener Verwendungszweck
1.1. a) Wimmersbachhalle	
Halle	sportlicher Übungsbetrieb, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
Umkleideräume mit Duschen und WC	- in Verbindung mit sportlicher Nutzung
Foyer (Haupteingang) mit WC-Anlage und Garderobe	-Haupteingang bei Veranstaltungen -Garderobe bei öffentlichen Veranstaltungen
Geräteraum	-Unterbringung von Geräten -Barbetrieb möglich
Tisch- und Stuhllager	-Lagerraum
Küche mit Nebenraum	-Benutzung bei Veranstaltungen
1.1 b) Bürgersaal mit Nebenraum	-Kulturelle Veranstaltungen, Vereinsraum
1.2. a) Maienbachhalle	
Halle	-Sportlicher Übungsbetrieb, kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Umkleideräume mit Duschen und WC	-in Verbindung mit sportlicher Nutzung
Foyer (Haupteingang) (Stuhllager) mit WC-Anlage und Garderobe	-Haupteingang bei Veranstaltungen -Garderobe bei öffentlichen Veranstaltungen -Tisch- und Stuhllageraum
Geräteraum	- Unterbringung von Geräten - Barbetrieb möglich
Küche mit Nebenraum	-Benutzung bei Veranstaltungen
Stiefelgang	-Zugang der Sportler zum Umkleideraum
Lehrer- und Arzttraum mit Dusche	- bei Sportveranstaltungen
1.2. b) Schulungsraum	-Schulungsraum der Feuerwehr (vorrangig) - Sitzungsraum - kulturelle Veranstaltungen

Über Ausnahmen von der zweckbestimmten Nutzung entscheidet der Gemeinderat.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Jede Benutzung der Räumlichkeiten der Hallen, ihrer Einrichtungen und Geräte bedarf der Erlaubnis. Dabei wird unterschieden nach
 - a) Erlaubnis für regelmäßige Benutzung
 - b) Erlaubnis für den Einzelfall

Entsprechende Anträge sind an das Bürgermeisteramt Lobbach zu richten.
Über die Belegung bei gleichlautenden Benutzungsanträgen entscheidet das Bürgermeisteramt, sofern eine vorherige Einigung nicht möglich ist.
2. Die Benutzungserlaubnis kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden. Im Antrag auf Überlassung ist ein volljähriger Verantwortlicher anzugeben.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Widerruf erteilt.
Das Bürgermeisteramt behält sich insbesondere vor, den einzelnen Antragstellern die Räumlichkeit zuzuweisen und die Nutzungszeiten zu bestimmen.
4. Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule gehen allen anderen Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt eine etwa schon erteilte Genehmigung zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen, ohne Anspruch auf Entschädigung.

5. Bei Benutzung im Einzelfall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 4 Wochen vor dem Benutzungstermin eingereicht werden muss. Formulare sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.
6. Bei regelmäßiger Überlassung wird die Erlaubnis längstens jeweils bis zum 30.06. des kommenden Jahres erteilt und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn keine Änderungsanträge vorliegen.
Änderungsanträge, die Zeiten anderer Benutzer betreffen, sind jeweils bis zum 30.04. eines Jahres zu stellen. Die Erlaubnis zur regelmäßigen Benutzung / Belegung wird grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Die Veranstaltungen des gemeinsam erstellten Terminplanes haben Vorrang. Zur Vorbereitung von Einzelveranstaltungen kann im Bedarfsfall eine regelmäßige Benutzung am Vortag eingeschränkt werden. Ausnahmsweise kann an einem weiteren Tag die regelmäßige Benutzung eingeschränkt werden.
7. Das Bürgermeisteramt behält sich vor, auch bereits erteilte Erlaubnisse einzuschränken, Bedingungen oder/und Auflagen daran zu knüpfen. Ebenso kann sie ganz von diesen zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch höhere Gewalt, strafbare Handlungen Dritter oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihre voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung oder der Beschädigung der Halle und ihrer Einrichtung besteht. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung oder Absage der Veranstaltung oder Zuweisung einer anderen Räumlichkeit.
8. Während des Zeitraumes 22. Dezember bis 06. Januar findet kein regelmäßiger Betrieb statt. Zum Zwecke der Reinigung, Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Dies wird den Benutzern in der Regel rechtzeitig mitgeteilt.
9. Das Bürgermeisteramt macht die Benutzungserlaubnis grundsätzlich von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig.
10. Bei Veranstaltungen besonderer Art kann anstelle einer Benutzungserlaubnis auch ein zivilrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen werden.
11. Eine Untervermietung oder Weiterübertragung eines Teils der Veranstaltung einschließlich der Wirtschaftsräume bedarf in jedem Falle der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
12. Verträge bzw. die Erlaubnis der Gemeinde zur Nutzung der Halle bedürfen der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Terminvormerkungen begründen noch kein Vertragsverhältnis bzw. noch keinen Anspruch auf Erlaubnis zur Benutzung der Halle. Dieser Anspruch wird erst mit Aushändigung der schriftlichen Genehmigung begründet.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften
- Gemeinsame Benutzungsbestimmungen –

1. Die Hallen samt Inventar und Geräten sind pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Veranstalter beseitigt.
2. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.
3. Das Ausspucken auf den Fußboden bzw. an die Wände sowie das Ankleben von Kaugummi ist verboten.
4. Es herrscht generelles Rauchverbot. Eine Raucherzone befindet sich vor der Halle.
5. Heizung, Beleuchtung und Lüftung richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird vom Bürgermeisteramt festgelegt.
6. Veranstaltungen sind in der Regel mit Eintritt der Sperrzeit zu beenden. Soll ausnahmsweise eine Veranstaltung über die gesetzliche Sperrzeit hinausgehen, so ist rechtzeitig vor Beginn derselben bei der Gemeinde Sperrzeitverkürzung zu beantragen. Für Schwierigkeiten mit der Polizei bei nicht genehmigter Überschreitung der Sperrzeit hat grundsätzlich der jeweilige Veranstalter einzutreten.
7. Die Benutzer und Veranstalter haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Hallen und Räumen sowie im dazugehörigen Innen- und Außenbereich verantwortlich zu sorgen. Weiterhin müssen sie die notwendigen Anordnungen, insbesondere im Sicherheitsbereich für den Feuer- und Brandschutz, den Sanitätsdienst u. a., eigenverantwortlich treffen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsstättengesetz, die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sind dabei von den Veranstaltern zu beachten. Anordnungen der Gemeinde bleiben ausdrücklich vorbehalten. (Ziffer 17)
8. Der vom Antragsteller für die Hallenbenutzung benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.
9. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramtes nicht aus dem Gebäude gebracht werden.
10. Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.

11. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Bürgermeisteramtes und dürfen nur mit dem Einverständnis des Hausmeisters angebracht werden.
Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und Ähnliches an Wänden und Decken ist untersagt. Jegliche Beschädigung der Halle und deren Einrichtungen sind zu vermeiden. Der Bühnenschmuck kann bei Bedarf an den dafür vorgesehenen Lastenstangen aufgehängt werden. Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
12. Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich. Das Bürgermeisteramt kann verlangen, dass hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.
13. **(nur für Maienbachhalle Lobenfeld)** Die im Gebäude zum Ausschank kommenden Getränke dürfen nur über die von der Gemeinde bestimmte Brauerei bzw. Getränkehandel bezogen werden. Verstößt ein Antragsteller gegen diese Bestimmung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro fällig.
14. Das Mitführen von Tieren in die Halle ist verboten.
15. Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn der Veranstalter diese bei der GEMA gemeldet hat. GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
16. Sind mehrere Räume zur gleichen Zeit benutzt, ist die gegenseitige Rücksichtnahme der Benutzer unbedingt Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Hallenbetriebes.
17. Die Gemeinde kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der beantragten Benutzung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

§ 5

Verwaltung, Hausrecht, Saalordnung

1. Die Halle mit ihren Einrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt verwaltet.
2. Der Hausmeister oder sein Stellvertreter übt als Beauftragter des Bürgermeisteramtes das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bedienung der Heizungs- und Belüftungsanlage und der Trennwand, ist ausschließlich Angelegenheit des Hausmeisters.
Den Beauftragten der Gemeinde ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.
Jeder Verein, der die Hallen laut Hallenbelegungsplan benutzt, erhält einen Schlüssel, der von einem Schlüsselbeauftragten des Vereins sorgfältig aufzubewahren ist. Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist der Schlüssel dem Bürgermeisteramt zurückzugeben.
Jede Benutzung der Halle ist im Hallenbuch zu vermerken.

§ 6

Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb / Benutzung der Hallen für den Sportbetrieb

1. Sporttreibende dürfen die Halle einschließlich der zugeordneten Nebenräume nur über den Sportlereingang und nur in Anwesenheit eines volljährigen, verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Verantwortliche muss während der gesamten Benutzungszeit ununterbrochen anwesend sein. Um einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten, darf das Gebäude 15 Minuten vor Beginn der festgelegten Benutzungszeit betreten werden. Innerhalb der Benutzungszeit sind die benutzten Geräte abzubauen und in die Geräteräume zu bringen. Die Halle ist unverzüglich, das Gebäude jedoch spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Benutzungszeit zu verlassen. Wird eine Übungsstunde von weniger als 8 Personen belegt, kann im Wiederholungsfalle das Bürgermeisteramt die Absetzung dieser Übungsstunde verfügen. Eine anderweitige Vergabe dieser Übungsstunde kann vorgenommen werden, wenn Bedarf gemeldet wird.
2. In den Umkleieräumen ist das Schuhwerk zu wechseln. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen können. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
3. Übungsgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Wänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach dem Gebrauch wieder an den für die Aufbewahrung bestimmten Raum zurückzubringen. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Matten und Turngeräte dürfen nicht geschleift werden.
4. Bälle dürfen keinesfalls gegen die Decke und die Fenster gespielt werden. Es dürfen nur spezialbeschichtete Bälle verwendet werden.
5. **(nur für Maienbachhalle Lobenfeld)** Bei Ballspielen ist das Ballfangnetz zum Schutz des Bühnenvorhanges herunterzulassen.
6. Vereinseigene Übungsgeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung, auch nicht für die Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Dies gilt auch für Verluste vereinseigener Übungsgeräte.
7. Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bällen, Magnesia, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch. Kleingeräte sind grundsätzlich von den Vereinen selbst einzubringen. Für die Aufbewahrung von Kleingeräten stehen verschließbare Schränke zur Verfügung.
8. Der Bedarf der Benutzung der Duschanlage ist bei Beantragung der Hallennutzung anzugeben. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus benutzt werden. Die Umkleide-, Wasch-, Dusch- und WC-Räume sind nach Beendigung des Trainings oder einer Sportveranstaltung vom Leiter der Trainings- oder Sportveranstaltungsgruppe ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen.

9. Die Hallen können zeitlich wie folgt benutzt werden:
 - a) regelmäßig von örtlichen Turn- und Sportvereinen und Gruppen von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr.
 - b) Im Einzelfall nach Vereinbarung im Rahmen einer besonderen Benutzungserlaubnis.
10. An gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen findet kein regelmäßiger Hallenbetrieb statt.

§ 7

Benutzung der Halle für gesellschaftliche und ähnliche Veranstaltungen

1. Die Halle wird im Einzelfall mit dazugehörenden WC- und Garderobenanlagen überlassen. Auf Antrag können Einrichtungen, Nebenräume und andere Räume mitbenutzt werden.
2. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht,
 - a) vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Küche mit Inventar und Einrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand vollständig dem Hausmeister zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind der Gemeinde zu vergüten.
 - b) die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen,
 - c) die erforderlichen Aschenbecher im Außenbereich aufzustellen und bei Bedarf zu reinigen und zu entleeren.
3. Der Abtransport des in der Halle angefallenen Abfalls sowie der Speisereste und Küchenabfälle, ist vom Veranstalter ordnungsgemäß durchzuführen. Die für die Entsorgung des Abfalls erforderlichen Müllsäcke können bei der Gemeinde erworben werden. Bei Einzelfällen (wie z.B. Fischabfall) können besondere Regelungen zum Abtransport des Abfalls getroffen werden.
Bei Abtransport des Mülls durch die Gemeindearbeiter werden pauschal 50, -- Euro erhoben.
Jegliche Verwendung von Einweggeschirr ist verboten. Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden.
4. Die Be- und Entstuhlung sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische ist Sache des Veranstalters. Vor dem Abräumen der Tische müssen diese abgewaschen und trockengerieben werden. Schleifen bzw. Ziehen der Tische und Stühle auf dem Fußboden ist verboten. Die benutzten Räume und Anlagen sind bis spätestens 12.00 Uhr des auf den Beginn der Benutzung folgenden Tages bzw. nach Absprache mit dem Hausmeister besenrein, die Küche, Bar und Toiletten nass gereinigt, dem Hausmeister zu übergeben. In der Maienbachhalle sind die Tore an den Stellplatz zurückzustellen.
5. Der Getränkeausschank darf nur über die Ausschankbuffetanlage, im Rahmen des Barbetriebes bei Veranstaltungen in den Geräteräumen und in den Hallen auch dort, erfolgen.
(Nur für Maienbachhalle Lobenfeld) Der Getränkebedarf ist rechtzeitig dem Hausmeister anzumelden; dieser nimmt die Bestellung vor.

6. Die Zubereitung von Speisen hat ausnahmslos in der Küche zu erfolgen.
7. Zur Schonung des Hallenbodens ist es untersagt, die Halle mit scharfkantigem Schuhbelag zu betreten.
8. Bei Veranstaltungen wie Disco oder Ausstellungen ist der Hallenboden mit einem Schutzboden / Schutzbelag durch den Veranstalter zu belegen.

§ 8

Bürgersaal in Waldwimmersbach

1. Der Bürgersaal kann regelmäßig und auch für einzelne Veranstaltungen überlassen werden.
2. Bei regelmäßiger Überlassung (z. B. Proben singender Vereine, für Übungs- und Unterrichtsbetrieb) dürfen die Räume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Probeleiters o. ä. betreten werden.
3. Wird ein Raum mehreren Benutzern zeitgleich versetzt überlassen, hat der vorhergehende Benutzer dem Nachfolgenden den Raum in aufgeräumtem, besenreinem Zustand zu überlassen.
4. Wird bei regelmäßiger Überlassung ein Raum im Einzelfall einem anderen Benutzer überlassen, ist der Raum von dem regelmäßigen Benutzer von eingebrachten Gegenständen rechtzeitig zu räumen.
5. Bei Überlassung von Räumen im Einzelfall kann die Erlaubnis besondere Auflagen hinsichtlich Benutzung und Reinigung usw. enthalten, je nach Art und Umfang der beantragten Überlassung.
6. Bei regelmäßiger Überlassung sind die Räume bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen und das Licht zu löschen.
7. Die Räume sind vom Benutzer regelmäßig besenrein zu reinigen.

§ 9

Haftung und allgemeine Pflichten

1. Die Gemeinde Lobbach überlässt dem Nutzer die Hallen und deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde als Halleneigentümerin obliegende Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten

oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

6.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

7.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Schlussbestimmungen

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume der Hallen und deren Einrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen erhoben. Die Antragsteller haben dem Bürgermeisteramt die zur Gebührenerhebung notwendigen Angaben zu machen.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Das Bürgermeisteramt kann von den Bestimmungen dieser Satzung in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
Zudem wird die Benutzungsordnung vom 21.09.2017 außer Kraft gesetzt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Lobbach, den 22.03.2024



Florian Rutsch, Bürgermeister

Ausfertigung

Satzung

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 10. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Gemeindehallen

- 1 Wimmersbachhalle
- 2 Bürgersaal
- 3 Maienbachhalle
- 4 Schulungsraum

Werden Gebühren entsprechend den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 2.1 Schuldner der Gebühr ist der Benutzer oder der Antragsteller
- 2.2 Benutzer und Antragsteller haften als Gesamtschuldner

§ 3

Gebührenhöhe / Veranlagungszeitraum

- 3.1 Für die Benutzung der in §1 genannten Hallen und Räume oder einzelner Einrichtungsteile werden die in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- 3.2. Die Zuordnung der Veranstaltungen im Sinne der Benutzungsordnung erfolgt durch das Bürgermeisteramt.
- 3.3. Der 1. Benutzungstag ist die einmalige oder im Falle der mehrmaligen Nutzung erstmalige Inanspruchnahme der Einrichtung oder deren Teile (1. Tag der Veranstaltung) .
Weitere Nutzungstage sind die sich unmittelbar an den 1. Veranstaltungstag anschließenden Nutzungen (weitere Veranstaltungstage).
- 3.4. Abweichend von Ziffer 3.1 werden für die Veranstaltungen der Jugendförderung und der Brauchtumpflege, das sind insbesondere
 - Kinderfasching
 - Fußball-Vierbandenturnier
 - Erntedankfeiereinmal pro Jahr nur Gebühren für Hallenaufsicht [Ziffer 2.6] der Gebührenordnung erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- 4.1. Die Gebühren entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt.
- 4.2. Die Gebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse Lobbach fällig, spätestens am Tag vor dem 1. Benutzungstag

§ 5

Ausfall angemeldeter Benutzungen

- 5.1 Wird vom Benutzer eine ihm gestattete Benutzung abgesagt, so wird die nach § 3 der Gebührenordnung entstehende Gebühr zu 50 % fällig.
- 5.2 Von der Erhebung gem. Ziffer 5.1. kann abgesehen werden wenn die Absage der Benutzung verbindlich so rechtzeitig erfolgt ist, dass andere gebührenpflichtige Benutzungen zugelassen werden konnten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemeindeeigener Hallen in der Fassung vom 21.09.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Lobbach, den 11.09.2020


Knecht, Bürgermeister

Ausgefertigt: Lobbach, den 11.09.2020


Edgar Knecht, Bürgermeister

Ausfertigung

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Gemeindeeigener Hallen

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

A) Wimmersbachhalle Waldwimmersbach und Maienbachhalle Lobenfeld

1. Trainings- und Spielbetrieb

	Euro
1.1. Örtliche Vereine	
Die bereits bestehenden Gruppen bleiben gebührenfrei.	
1.2. auswärtige Vereine und Gruppen je Stunde	25,00 €

2. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

a) örtliche Vereine und Gruppen je Tag

1.	bei nichtöffentlichen Veranstaltungen	65,00 €
2.	bei öffentlichen Veranstaltungen	90,00 €
3.	bei Tanzveranstaltungen	135,00 €
4.	Schankerlaubnis	45,00 €
5.	Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung und Endreinigung	90,00 €
6.	Reinigung und Hallenaufsicht	50,00 €

b) auswärtige Vereine und Gruppen

1. doppelte Gebühr von 2. a) 1 bis 2. a) 6

3. Gewerbliche Veranstaltungen

a) Wimmersbachhalle

1.	öffentliche Veranstaltungen je Std.	45,00 €
2.	bei Tanzveranstaltungen je Std.	- 90,00 €
3.	Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung je Tag	180,00 €
4.	Reinigung und Aufsicht je Tag	75,00 €

b) Maienbachhalle

1.	öffentliche Veranstaltung je Std.	55,00 €
2.	bei Tanzveranstaltungen je Std.	120,00 €
3.	Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung je Tag	250,00 €
4.	Reinigung und Aufsicht je Tag	90,00 €

4. Sonstige Veranstaltungen

Je Std. und Teilnehmer	1,25 €
Mindestens je Tag und Veranstaltung	350,00 €

B) 5. Bürgersaal Waldwimmersbach + Schulungsraum Maienbachhalle

a)	1. Übungs- und Unterrichtsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen frei jedoch	je Tag:
	2. bei sonstigen Veranstaltungen	65,00 €
	3. bei Tanzveranstaltungen	90,00 €
	4. Schankerlaubnis	25,00 €
	5. Schankerlaubnis mit Küchenbenutzung und Reinigung	75,00 €
	6. Reinigung und Aufsicht	50,00 €
b)	bei auswärtigen Benutzern wird bei B) a) 1. Eine Gebühr von erhoben; die Gebühren von B) a) 2. Bis B) a) 5. Erhöhen sich auf das Doppelte.“	65,00 €

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
gemeindeeigener Hallen in der Fassung vom 21.09.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4
Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung
dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die
Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden
sind.

Lobbach, den 21.09.2020


Knecht, Bürgermeister

Ausgefertigt: Lobbach, den 11.09.2020


Edgar Knecht, Bürgermeister